

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden**

IVW3-LG-1244001/018-2002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter  
Landsteiner

(0 27 42) 9005

Durchwahl  
12579

Datum

19. November 2002

Betrifft

Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtenegehalsordnung 1976  
(2. GBGO-Novelle 2002), Regierungsvorlage

## HOHER LANDTAG!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

### Allgemeiner Teil:

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion

Eing.: 20.11.2002

Ltg.-1086/G-3/6-2002

Ko-Ausschuss

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die Ergebnisse der Besoldungsverhandlungen auf Bundesebene und jene zwischen den NÖ Gemeindevertreterverbänden sowie der Landesgruppe NÖ des Österreichischen Städtebundes und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten mit Wirkung vom 1. Jänner 2003 umgesetzt werden.

### Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art. 21 B-VG.

### Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Die **Gemeinden und Gemeindeverbände** sind von dem geplanten Gesetz insofern betroffen, als sie als Dienstgeber die Bezugserhöhungen ihrer Bediensteten zu tragen haben.

Bei der Ermittlung der Mehrkosten für die Gemeinden und Gemeindeverbände wurde von folgenden Zahlen ausgegangen:

Verwendungs- (Funktions-) gruppe	Anzahl der Dienstposten	durchschnittliche jährliche Gehaltssteigerung für 2003	voraussichtliche Gesamtkosten im Jahr 2003 in Euro
II	2	425,6	851
III	16	435,4	6.966
IV	7	466,2	3.263
V	294	509,6	149.822
VI	282	603,4	170.159
VII	121	730,8	88.427
VIII	80	859,6	68.768
IX	60	966,7	58.002
X	50	1.146,60	57.330
XI	20	1.345,40	26.908
XII	10	1.505,00	15.050
XIII	3	1.726,20	5.179
<b>Zwischensumme</b>			<b>650.726</b>
MT1	5	656,6	3.283
S1	50	557,2	27.860
<b>Gesamtsumme</b>			<b>681.869</b>

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sind mit Gesamtkosten im Jahr 2003 von rund € 680.000,- zu rechnen.

Beim vorliegenden Gesetzesentwurf war wegen der Übernahme der Verhandlungsergebnisse auf Bundesebene ein Abwarten der Bundesregelung geboten. Aufgrund der Dringlichkeit der gegenständlichen Regelung wurde von einem allgemeinen Begutachtungsverfahren abgesehen und die nach Artikel 1 Abs.2 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl.0814-0, für Gesetzesentwürfe gebotene Mindestfrist nicht eingehalten, da mit dem Gesetzesvorhaben ausschließlich den Gemeinden und Gemeindeverbände Mehrkosten entstehen, und die Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes der vorgesehenen Regelung in einer Verhandlung am 7. November 2002 ausdrücklich ihre Zustimmungen erteilt haben.

### Auswirkungen auf das Klimabündnis

Die beabsichtigten Änderungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

### Informationsverpflichtung gemäß Art. 21 Abs. 4 letzter Satz B-VG:

Der verfassungsrechtlich vorgesehenen Informationsverpflichtung soll nach Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung Rechnung getragen werden.

### **Besonderer Teil:**

#### Zu Artikel I:

Am 29. Oktober 2002 wurden zwischen der Bundesregierung, vertreten durch Frau Vizekanzlerin Dr. Susanne Riess-Passer und Herrn Staatssekretär Dr. Alfred Finz, und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst die Besoldungsverhandlungen für Bundesbedienstete mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass die Bezüge der Bundesbediensteten mit Ausnahme der Kinderzulage ab 1. Jänner 2003 um 2,1 % mindestens aber um € 30,- erhöht werden.

In Umsetzung des Ergebnisses dieser Besoldungsverhandlungen sollen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Bezüge der Gemeindebeamten im gleichen Ausmaß unter Berücksichtigung der seit 1. Jänner 1998 bestehenden Grundsatzes identer Vorrückungsbeträge innerhalb einer Verwendungs-(Funktions-)gruppe angehoben werden. Die Bezüge im Schema für Sanitätsberufe (MT1, MT2, S1 und S2) sollen um 2,1 % mindestens aber um € 30,- erhöht.

Die Gemeindevertreterverbände und der Städtebund sowie die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten haben in Verhandlungen am 7. November 2002 ihre Zustimmung zu der vorgesehenen Anhebung erteilt.

Teuerungszulagen sollen in Hinblick auf den Wertausgleich zu den Ruhe- und Versorgungsgenüssen (§ 87 Abs. 2 GBDO, LGBl. 2400) grundsätzlich nur für Gemeindebeamte des Dienststandes festgesetzt werden können.

Zu Artikel II:

Das Inkrafttreten ergibt sich auf Grund des Ergebnisses der Besoldungsverhandlungen.

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

K n o t z e r

Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung